

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

### Nr. 15.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Rastenberg. S. 43.  
Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verwaltungsblatt. S. 62.

(Nr. 42.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Rastenberg.

Die nachstehende Satzung der städtischen Sparkasse in Rastenberg ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 6. Februar 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departementchef:  
Oleberg.

## Satzung der städtischen Sparkasse zu Rastenberg (Thüringen).

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Zweck und Sicherheit.

##### § 1.

Die städtische Sparkasse zu Rastenberg hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlage von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Die Sparkasse wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Aufsicht des Gemeinderats verwaltet. Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor, dem Bezirksausschuß und dem Großherzog-

1918.

Veröffentlicht in Weimar am 8. März 1918.

16